

Öffentliche Bekanntmachung

„3. Änderung vom 11.12.2020 zum Gebührentarif vom 18.12.2014 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg vom 10.6.1981 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 3. Änderung zum Gebührentarif zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

In § 1 des Gebührentarifs werden die Worte „4,46 EURO“ durch die Worte „4,98 EURO“, die Worte „5,94 EURO“ durch die Worte „6,63 EURO“, die Worte „3,46 EURO“ durch die Worte „3,86 EURO“ und die Worte „2,48 EURO“ durch die Worte „2,77 EURO“ ersetzt.

In § 2 des Gebührentarifs werden die Worte „0,00 EURO“ ersetzt durch die Worte „2,45 EURO“.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.“

Siegburg, 11.12.2020
Stefan Rosemann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 10.12.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 11.12.2020
Stefan Rosemann
Bürgermeister